

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG

Hier: Für den Neubau einer GDRM-Station an der „Alten Dürener Straße“ wird eine neue Anschlussleitung an die bestehende Leitung „018-014-00, DN400“ angeschlossen und ein Kugelhahn zur Steuerung des Gasflusses integriert. Die Einbindung erfolgt durch temporäre Außerbetriebnahme eines Leitungsabschnitts mittels Stopple-Verfahren, das unter Druck eine sichere Abdichtung ermöglicht

Standort: Stadt Jülich im Kreis Düren, Gemarkung Jülich

Vorhabenträgerin: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Bezirksregierung Köln

Az. 25-2024-0044760

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Einbau eines Kugelhahns in die bestehende Leitung 018-014-00, um den Gasfluss zu steuern und den Betrieb flexibler zu gestalten. Dafür wird ein Leitungsabschnitt mithilfe von Stopple-Equipment vorübergehend außer Betrieb genommen und die neuen Komponenten werden unter Druck sicher eingebunden.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde eine umfassende Prüfung sämtlicher Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnten keine Naturdenkmäler im Sinne des § 28 BNatSchG festgestellt werden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Vorhabens weder in amtlichen Verzeichnissen oder Karten ausgewiesene Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler Gebiete, die von der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde der Länder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden (vgl. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Da demnach keiner der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Tatbestände erfüllt ist, entfällt eine weitergehende Prüfung auf der zweiten Stufe der UVP-Vorprüfung.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 24.04.2025

Im Auftrag

gez. Kaiser